

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-1-45

Einzelfall oder strukturelles Problem?

Zur Verwobenheit von Recht und Rassismus*

Valentina Chiofalo

djb-Mitglied, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Freien Universität Berlin

Carolin Stix

djb-Mitglied, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Öffentliches Recht der Goethe Universität Frankfurt am Main

Vor dem Recht sind alle Menschen gleich. Dennoch wäre es vermissen, zu glauben, das Recht sei aufgrund seines universalen Gleichheitsversprechens vor rassistischem Denken gefeit. Dies bestätigte sich jüngst in erschreckender Deutlichkeit. Anlass, die Komplizenschaft zwischen dem Recht und Rassismus zu hinterfragen, gibt der Fachaufsatz „Ist Ugah Ugah eine rassistische Äußerung?“ von Prof. Dr. Rüdiger Zuck,¹ welcher in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) im renommierten Beck-Verlag veröffentlicht wurde.²

Doch worum geht es genau? Der Aufsatz bespricht eine Gerichtsentscheidung, welcher folgender Sachverhalt zugrunde liegt: Ein Betriebsrat adressiert einen Schwarzen Kollegen im Rahmen einer hitzigen betrieblichen Diskussion mit dem Ausruf „Ugah Ugah“. Daraufhin wird dem Betriebsrat gekündigt. Die Arbeitsgerichte bestätigten in allen Instanzen, dass die Äußerung als menschenverachtend und nicht von der Meinungsfreiheit geschützt zu verstehen ist.³ Die ausgesprochene Kündigung sei daher rechtmäßig. Der Betriebsrat legte schließlich erfolglos Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ein.⁴ Hier könnte die Geschichte enden. Zuck jedoch hatte Klarstellungsbedarf. Seine These: Zwar sei der Ausruf kränkend, mit Rassismus habe er aber „sicher (...) nichts“ zu tun. Die geäußerten Laute sollen gerade nicht an Affenlaute, sondern „primitiv[e] Kommunikationsformen der Steinzeit“ erinnern. Dass Zuck sich diese Umdeutung nicht einmal selbst glaubt, wird im weiteren Verlauf des Beitrages klar. Um seine Argumentation zu untermauern, zieht er eine vermeintlich alltägliche Kommunikation eines fiktiven Paares heran. Man solle sich vorstellen, ein Schwarzer Mann fordere am Frühstückstisch von seiner weißen Freundin eine Banane, diese antworte mit „Ugah Ugah“. Laut Zuck nur „harmloser Spott“, neckisch, mehr nicht. Woher jedoch das Bild der Banane stammt ist offensichtlich: Zuck greift auf die animalisierte Assoziation eines Schwarzen zurück, den er gedanklich mit einem bananenliebenden Affen gleichsetzt. Diese gedankliche Brücke hat ihren Ursprung in der kolonial-politischen Strategie, Schwarzen Menschen das Menschsein abzusprechen, um ihre Versklavung und Vernichtung rechtfertigen zu können. Dabei handelt es sich nicht um die einzige Textstelle, in welcher Zuck rassistische Stereotype und eine koloniale Denkklogik reproduziert, darunter auch das N-Wort.

Insgesamt kann die Analyse bestenfalls als unreflektiert oder unwissend verstanden werden. Schlimmstenfalls verleiht Zuck seinem rassistischen Weltbild Ausdruck. Doch kommt es auf einen Schuldspruch wirklich an? Der Beitrag verteidigt eine problematische Deutungshoheit, die eine grundsätzlichere Betrachtung notwendig macht. Dabei wird die Meinungsfreiheit als Argument genutzt, um rassistische Beleidigungen als legitime Sprechakte zu rechtfertigen. Die Argumentation zielt darauf ab, die zugrundeliegenden Machtverhältnisse sprachlicher Interaktionen auszublenden. So wirft Zuck den Instanzgerichten vor, die konkrete Sprechsituation zu übersehen, indem der raue Umgangston nicht angemessen in die gerichtliche Bewertung einbezogen wird. Er selbst jedoch reißt die Äußerung aus dem Kontext, indem er auf andere Herabstufungen wie „dumme Kuh, blöde Gans (...) doofe Ziege (...) [oder] blöder Hund“ verweist und ausführt: „Da die in Bezug genommenen Tiere aber ihrer jeweiligen Rasse angehören, sind – dem Grunde nach – alle diese Äußerungen rassistisch.“ Der Vergleich geht von einer falschen Prämisse aus: Es besteht gerade nicht der gleiche diskursive Zusammenhang, wenn eine weiße Person mit einem beliebigen Tier verglichen oder einen Schwarzen Mensch als Affe gedacht wird. Zuck ignoriert den strukturellen Unterschied einer (potentiellen) Ehrverletzung und einer rassistischen Herabwürdigung, die ihrerseits stets die historische Semantik des Begriffsgebrauchs in sich trägt. Eine solche Deutung negiert historisch gewachsene, gesamtgesellschaftliche Machtverhältnisse.

Es stellt sich die Frage, wieso ein solcher Text in einer der bekanntesten Zeitschriften für Arbeitsrecht überhaupt publiziert wird? Aus welchen Gründen können rassistische Denkfiguren in der Rechtswissenschaft weiterhin unkritisch bedient werden?

Zur Erklärung ist weiter auszuholen: Rassismus galt lange als Thema, welches außerhalb der Rechtswissenschaft zu verorten sei. Im Jahre 1949 wurde als Reaktion auf die NS-Zeit das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot aufgrund der „Rasse“ normiert. Das Recht rühmte sich damit, die rassistische Vergangenheit hinter sich gelassen zu haben. Seither fällt weder die höchstrichterliche Rechtsprechung noch die Fachliteratur durch eine tiefgreifende Beschäftigung mit Rassismus auf. Statt diese Lücke als Problem zu verorten, wird sie als Zeichen des

* Der Beitrag ist bereits in ähnlicher Form erschienen: Siehe Chiofalo, Valentina/Stix, Carolin, Recht und Rassismus: komplexe Komplizenschaft, in: der Freitag v. 22.02.2021, abrufbar unter: <<https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/recht-und-rassismus-komplexe-komplizenschaft>> (Zugriff: 2.02.2021).

- 1 Zuck, Rüdiger: Ist Ugah Ugah eine rassistische Äußerung?, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 2020, S. 166-169.
- 2 Die Autorinnen bedanken sich bei Alicia Köppen, die auf den Beitrag in der NZA aufmerksam gemacht hat.
- 3 ArbG Köln, 9.11.2018 – 18 Ca 7824/17; LAG Köln, 6.6.2019 – 4 Sa 18/19; BAG, 23.10.2019 – 2 AZN 824/19.
- 4 BVerfG, Beschluss v. 2.11.2020 – 1 BvR 2727/19.

Fortschritts der deutschen Verfassungsgeschichte gedeutet. Es verfestigt sich der Eindruck, dass in der Rechtswissenschaft noch immer ein großer Widerwille besteht, sich mit den strukturellen Mechanismen von Macht und Herrschaft auseinanderzusetzen. Dies hängt auch mit der juristischen Ausbildung und den fehlenden rassismuskritischen Kompetenzen zusammen: Angehenden Jurist*innen wird kaum vermittelt, bestehende Herrschaftsverhältnisse im Recht zu hinterfragen. Eine Atmosphäre im Hörsaal, die Hochschullehrer*innen sowie die „herrschende Meinung“ als unangreifbare Entität erscheinen lässt, leistet ihr übriges. Der studentischen Ausbildung gelingt es darüber hinaus bis heute nicht, auf stereotype Darstellungen in Sachverhalten zu verzichten. Neben rassistischen Verallgemeinerungen, etwa der Darstellung von People of Color als kriminelle Migrant*innen, werden ebenfalls sexistische Frauenbilder reproduziert und verstärkt.⁵ Die Auswahl der Sachverhalte wird dabei immer wieder damit gerechtfertigt, diese würden nur die Wirklichkeit vor den Gerichten abbilden. Ungeachtet der zu bezweifelnden Frage, ob dies tatsächlich der Fall ist, entspricht es jedenfalls nicht der gesellschaftlichen Realität, dass Frauen und weibliche gelesene Personen lediglich als Mütter, Ehefrauen oder Krankenschwestern in Erscheinung treten.⁶

Eine weitere problematische Tendenz besteht in der starken Fokussierung auf das Staatsexamen und der daraus resultierenden inhaltlichen Beschränkung des Jurastudiums. Es besteht kaum Raum, sich mit Materien außerhalb des klassischen juristischen Curriculums zu beschäftigen. Kritische Rechtstheorien, rechtshistorische Betrachtungen, aber auch Rechtsgebiete wie das Antidiskriminierungsrecht werden als Randthemen behandelt. Sie gelten häufig als „nicht examensrelevant“ und damit irrelevant. Für eine rechtswissenschaftliche Diskussion über Rassismus ist es zentral, dass gerade die Über- und Unterordnungsverhältnisse, welche das Recht zu normalisieren versucht, aufgedeckt und kritisiert werden. Eine weiße Rechtswissenschaft muss ihre eigene Situiertheit reflektieren und verstehen, dass sie selbst in rassistische Machtverhältnisse eingewoben ist. Notwendig ist es dazu ebenfalls, vielfältigere, nicht-weiße Stimmen in den juristischen Kanon aufzunehmen.⁷

Ein weiteres, eindringliches Beispiel für die mangelnde Reflexion in der Rechtswissenschaft betrifft die Benennung des bekanntesten Nachschlagewerks im Zivilrecht: dem Kurzkomentar zum BGB von *Otto Palandt*, der ebenfalls im Beck-Verlag publiziert wird. Wurde das Standardwerk vor 1933 noch von dem jüdisch-deutschen Verleger *Otto Liebmann* herausgegeben, kaufte der Beck-Verlag das gesamte Unternehmen im Zuge der „Arisierung“ des Rechtswesens auf. Seit 1938 ist der Kommentar benannt nach *Otto Palandt*, dem Präsidenten des Reichsjustizprüfungsamtes, Mitglied der NSDAP sowie der Akademie für Deutsches Recht. *Palandt* war für die Gleichschaltung innerhalb der juristischen Ausbildung verantwortlich und ebnete durch die von ihm mitherausgegebene „Juristenausbildungsordnung“ die Grundlage für die nationalsozialistische Prägung der angehenden Jurist*innen. Die Richtlinien, welche er gemeinsam mit anderen Funktionären verfasste, verfolgten das Ziel, das Jurastudium entsprechend der nationalsozialistischen Gesinnung zu gestalten.

Die „Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum“ wurde in der juristischen Ausbildung verankert, gleichzeitig sollten Frauen aus dem juristischen Studium ausgeschlossen werden. Um die „nationalsozialistische Manneskraft“ zu stärken, sorgte *Palandt* bereits im Jahre 1933 dafür, die Frau aus der Rechtswissenschaft und Praxis immer weiter zu verdrängen.⁸

Der Beck-Verlag reagiert auf die vor diesem Hintergrund berechtigte Kritik der Initiative „Palandt umbenennen“⁹ mit folgender Rechtfertigung: *Otto Palandts* Inhalte seien aus dem Werk entfernt worden, die Bezeichnung „Palandt“ stehe für sich selbst – sie sei eine Eigenmarke. Der Titel solle auch in Zukunft „Anlass zur kritischen Reflexion“ geben.¹⁰ Klingt gut, setzt in Wahrheit aber unternehmerische Verkaufsinteressen über eine entschiedene Distanzierung zur menschenfeindlichen Tradition des Namensgebers. Auch den eingangs genannten Beitrag *Zucks* entschuldigt der Beck-Verlag wenig überzeugend, indem er auf die „Meinungsvielfalt“ der Autor*innenschaft verweist.¹¹ Gleichzeitig distanziert sich die Redaktion von dem Beitrag. Ein nationalsozialistischer Personenkult sowie rassistische Äußerungen sind nicht zu rechtfertigen, schon gar nicht unter dem Deckmantel von Erinnerung und Pluralität.

Es bleibt zu hoffen, dass der Beck-Verlag und andere juristische Institutionen die Tragweite ihrer Positionen zu verstehen lernen. Im jüngsten Fall erwies sich die Gegenrede kritischer Stimmen der Rechtswissenschaften als wirksam: Zumindest wurde der Artikel von Herrn *Zuck* nach etwa 48 Stunden von der online-Plattform des Verlags genommen. Ein offener Brief, der auf die Initiative von djb-Mitglied *Prof. Dr. Anna Katharina Mangold* zurück geht, fasst die Kritik zusammen und fordert für die Zukunft eine aktive Auseinandersetzung mit Rassismus in der Rechtswissenschaft.¹² Dem stimmen wir uneingeschränkt zu.

- 5 Ausführlich Valentiner, Dana-Sophia: (Geschlechter) Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen. Eine Hamburger Studie, 2017, S. 21 ff., 26, abrufbar unter: <<https://www.jura.uni-hamburg.de/media/ueber-die-fakultaet/gremien-und-beauftragte/broschuere-gleichstellung.pdf>> (Zugriff: 23.02.2021).
- 6 Ebd., S. 24 f.
- 7 Zur personellen Unterrepräsentanz von People of Color im Recht und möglichen Erklärungsansätzen: Stix, Carolin: Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft, in: Bretthauer, Sebastian/Henrich, Christina/Vözlmann, Berit/Wolckenhaar, Leonard/Zimmermann, Sören (Hrsg.), *Wandlungen im Öffentlichen Recht*, Baden-Baden 2020, S. 217-238.
- 8 Mit weiteren Nachweisen van de Loo, Janwillem: Den Palandt umbenennen, *Juristen Zeitung* 72 (2017), S. 827-830 (828 f.).
- 9 Zur Initiative: <<https://palandtumbenennen.de>> (Zugriff: 23.2.2021); Siehe ebenfalls die erste Folge „Jura umbenennen“ des Podcasts „Mal nach den Rechten schauen“, abrufbar unter: <<http://www.malnachdenrechtenschaun.de>> (Zugriff: 23.02.2021).
- 10 Verlag C.H. Beck: Zur Person Otto Palandt, abrufbar unter: <<https://rsw.beck.de/buecher/palandt/otto-palandt>> (Zugriff: 22.2.2021).
- 11 Redaktion der NZA_NZA-Stellungnahme zum Beitrag *Zuck*, NZA 2021, 166, abrufbar unter: <<https://rsw.beck.de/cms/?site=NZA>> (Zugriff: 23.02.2021).
- 12 Kollektiv gegen Rassismus in der Rechtswissenschaft: Rassismus ist nicht „Meinungsvielfalt“! Offener Brief an den Beck-Verlag, aber nicht nur, *VerfBlog v. 12.2.2021*, abrufbar unter: <<https://verfassungsblog.de/rassismus-ist-nicht-meinungsvielfalt/>> (Zugriff: 23.2.2021).